

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

INF. 5

31. Januar 2011

Original: Deutsch

### **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 21. bis 25. März 2011)

### **Tagesordnungspunkt 6: Berichte informeller Arbeitsgruppen**

### **Bemerkungen des Internationalen Eisenbahnverbandes (UIC) zu Dokument OTIF/RID/RC/2011/16 – Indikativer Text für die Überarbeitung des RID/ADR/ADN-Systems der Codes für die Beförderung in loser Schüttung**

#### **Einführung**

1. Die UIC hat bereits im informellen Dokument INF.20 für die Gemeinsame Tagung im März 2010 darauf hingewiesen, dass bei einer eventuellen Ablösung des heutigen Systems der VW/VV-Vorschriften durch ein modifiziertes BK-System die derzeit für den Transport in loser Schüttung verwendeten Wagen/Fahrzeuge bzw. deren Ladeabteile (die gemäß Definition auch als Schüttgut-Container gelten) sowie Container ohne CSC-Zulassung künftig eine besondere Zulassung gemäß Unterabschnitt 6.11.4.4 erhalten müssten. In diesem Zusammenhang hat die UIC angeregt, durch Ergänzung bzw. Aufnahme von Bemerkungen zu Abschnitt 6.11.4 bzw. Unterabschnitt 6.11.4.4 klarzustellen, dass eine spezielle Zulassung bei Wagen/Fahrzeugen, die von den zuständigen Behörden nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften zugelassen sind, nicht erforderlich ist.
2. Das Vereinigte Königreich hat mittlerweile gemeinsam mit Rumänien einen indikativen Text für die Überarbeitung der Codes für die Beförderung in loser Schüttung vorgelegt, der die Bemerkungen der UIC zwar teilweise berücksichtigt, nach Auffassung der UIC jedoch auch formelle Unstimmigkeiten aufweist (Dokument OTIF/RID/RC/2011/16).
3. Die UIC vertritt die Auffassung, dass das vom Vereinigten Königreich und Rumänien vorgeschlagene neue System nicht zur Vereinfachung bzw. Anwenderfreundlichkeit und Klarheit beiträgt. Im derzeitigen Regelwerk ist im Landverkehr jeder zur Beförderung in loser Schüttung

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

zugelassenen UN-Nummer in der Regel nur eine VW/VV-Vorschrift mit allen zu beachtenden Bedingungen (in Spalte 17 der Tabelle A in Kapitel 3.2) zugeordnet. Beim Übergang auf das neue System wären bei den betreffenden UN-Nummern künftig die Codes BK 1 und/oder BK 2 (in Spalte 17 der Tabelle A in Kapitel 3.2) sowie zusätzlich klassenbezogene Vorschriften in Abschnitt 7.3.3 zu beachten. Bei den UN-Nummern 2794, 2795, 2800, 3028, 3257 und 3258 wäre in Spalte 17 gar kein BK-Code vorhanden, die Beförderung in loser Schüttung jedoch über spezielle Sondervorschriften in Spalte 6 der Tabelle A in Kapitel 3.2 erlaubt.

4. Die UIC begrüßt zwar die von der Arbeitsgruppe geleistete Arbeit zur Harmonisierung, Verbesserung und Verdeutlichung der heutigen VW/VV-Vorschriften, regt aber aus den unter 3. genannten Gründen an, dem Antrag des Vereinigten Königreichs und Rumäniens nicht zu folgen. Vielmehr sollte die heutige Systematik beibehalten und das Ergebnis der Arbeitsgruppe dazu genutzt werden, die derzeitigen VW/VV-Vorschriften und gegebenenfalls auch den Abschnitt 6.11.4 zu überarbeiten.
5. Sollte die Gemeinsame Tagung jedoch dem Antrag des Vereinigten Königreichs und Rumäniens folgen, bittet die UIC die Gemeinsame Tagung, bei der Behandlung des indikativen Textes die unterstrichen bzw. unterstrichen und kursiv eingefügten Ergänzungen und Bemerkungen im nachstehenden Text zu berücksichtigen.

## Indikativer Text

### Kapitel 3.2

- 3.2.1** Im letzten Unterabsatz der erläuternden Bemerkungen zur Spalte (10) vor "Beförderung von Gütern in loser Schüttung" einfügen:

"multimodalen".

Die erläuternden Bemerkungen für die Spalte (17) erhalten folgenden Wortlaut:

**"Spalte 17   «Sondervorschriften für die Beförderung in Schüttgut-Containern»**

Diese Spalte enthält mit den Buchstaben «BK» beginnende alphanumerischen Codes, die sich auf die in Kapitel 6.11 beschriebenen Schüttgut-Container-Typen beziehen, die in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 7.3.1.1 b) und den Abschnitten 7.3.2 und 7.3.3 für die Beförderung von Gütern in loser Schüttung verwendet werden dürfen. Wenn kein Code angegeben ist, ist die Beförderung in Schüttgut-Containern nicht zugelassen.

**Bem.** Darüber hinaus sind die in Spalte 18 angegebenen Sondervorschriften für die Be- und Entladung sowie die Handhabung zu beachten. Sondervorschriften in Kapitel 3.3 können eine Beförderung in loser Schüttung ebenfalls zulassen [UN 2794, 2795, 2800, 3028, 3257 und 3258.]

## Tabelle A

In der **Spalte (10)** bei allen Eintragungen, denen der Code "BK1" zugeordnet ist, streichen:

"BK1".

Bei den UN-Nummern **UN 2912** und **UN 2913** in **Spalte (10)** einfügen:

"siehe 4.1.9.2.3".

In der **Spalte (17)** alle VW/VV-Codes streichen.

In der **Spalte (17)** bei allen Eintragungen, denen bisher in Spalte (10) der Code "BK1" zugeordnet war, einfügen:

"BK1".

In der **Spalte (17)** bei allen Eintragungen, bei denen bisher VW/VV-Codes angegeben waren, "BK1" und/oder "BK2" einfügen (siehe Anlage zum Dokument OTIF/RID/RC/2010/25 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/25), ausgenommen in den Fällen, in denen "VW12"/"VV12", "VW13"/"VV13" oder "VW14"/"VV14" angegeben war.

Bei den UN-Nummern **UN 2315**, **UN 3151**, **UN 3152** und **UN 3432** in **Spalte (17)** einfügen:

"BK1 BK2".

## **Kapitel 6.11 Vorschriften für die Auslegung, den Bau und die Prüfung von Schüttgut-Containern**

**6.11.1** bis

**6.11.3** *[unverändert]*

**6.11.4** Die Bem. unter der Überschrift streichen.

Die Absätze 6.11.4.2 bis 6.11.4.5 erhalten folgenden Wortlaut:

**"6.11.4.2** *Vorschriften für die Auslegung und den Bau*

**6.11.4.2.1** Diese Schüttgut-Container sind so auszulegen und zu bauen, dass sie genügend widerstandsfähig sind, um den Stößen und Beanspruchungen standzuhalten, die normalerweise während der Beförderung, gegebenenfalls einschließlich des Umschlags zwischen verschiedenen Beförderungsmitteln, auftreten.  
*[bestehender Text des Unterabschnitts 6.11.4.2]*

**6.11.4.2.2** Schüttgut-Container müssen staubdicht sein. Sofern die Verwendung einer Auskleidung notwendig ist, um die gefährlichen Güter zurückzuhalten, muss diese den Vorschriften des Absatzes 6.11.3.1.3 entsprechen.

**6.11.4.2.3** Die betriebliche Ausrüstung von Schüttgut-Containern, die für eine Kippentleerung ausgelegt sind, muss in der Lage sein, der gesamten Füllmasse in der gekippten Ausrichtung standzuhalten.

**6.11.4.2.4** Verschiebbare Dächer, Seiten- oder Stirnwände oder Dachabschnitte müssen mit Verschlusseinrichtungen mit Sicherungselementen ausgestattet sein, die so ausgelegt sind, dass vom Boden aus der geschlossene Zustand festgestellt werden kann.

**6.11.4.3** *Bedienungsausrüstung*

**6.11.4.3.1** Die Bedienungsausrüstung muss den Vorschriften der Absätze 6.11.3.2.1, 6.11.3.2.2 und 6.11.3.2.3 entsprechen.

- 6.11.4.3.2** Die allgemeinen Vorschriften dieses Abschnitts für die Auslegung und den Bau von Schüttgut-Containern gelten als erfüllt, wenn sie den jeweils anwendbaren Vorschriften der [UIC-Merkblätter 591 usw., EN-Normen (Wechselaufbauten), EN-Norm xxx (xxx)]<sup>1</sup> entsprechen oder von einer zuständigen Behörde nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften zugelassen sind (Fahrzeuge und Wagen) und deshalb keine Benachrichtigung der zuständigen Behörde gemäß Absatz 6.11.4.4.1 ~~oder~~ und keine Kennzeichnung gemäß Unterabschnitt 6.11.4.5 erforderlich ist.

(Welche Kennzeichnung ist in diesen Fällen am Wagen/Fahrzeug angebracht bzw. woran erkennt der Verloader dass es sich um einen zugelassenen Schüttgut-Container handelt?)

**6.11.4.4** *Benachrichtigung*

- 6.11.4.4.1** Hersteller [Eigentümer/Betreiber] von Schüttgut-Container-Baumustern, die unter den Abschnitt 6.11.4 fallen, müssen die zuständige Behörde schriftlich benachrichtigen und bestätigen, dass solche Schüttgut-Container die anwendbaren Vorschriften für die Auslegung und den Bau dieses Abschnitts und alle anwendbaren Sondervorschriften des Kapitels 7.3 erfüllen.

(Widerspruch zu Absatz 6.11.4.3.2, da in den Fällen des Absatzes 6.11.4.3.2 keine Benachrichtigung der zuständigen Behörde erforderlich ist.)

**6.11.4.5** *Kennzeichnung*

- 6.11.4.5.1** Die zuständige Behörde muss dem Hersteller ein Kennzeichen erteilen, das folgende Elemente umfasst:

- Schüttgut-Container-Code (BK 1 oder BK 2);
- Staat, der die Erteilung des Kennzeichens zugelassen hat, angegeben durch das Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr;
- Name des Herstellers oder ein anderes von der zuständigen Behörde festgelegtes Erkennungszeichen des Schüttgut-Containers;
- einmalige, durch den Hersteller festgelegte Schüttgut-Container-Nummer.

Beispiel eines solchen Kennzeichens:

"BK1/D/SCZ/1234" oder  
"BK2/GB/XYZ/789".

(Widerspruch zu Absatz 6.11.4.3.2, da in den Fällen des Absatzes 6.11.4.3.2 keine Erteilung eines Kennzeichens durch die zuständige Behörde erforderlich ist.)

- 6.11.4.5.2** Jeder Schüttgut-Container muss mit einem dauerhaften korrosionsbeständigen Metallschild in einer Größe von mindestens 200 mm × 100 mm und einer Zeichenhöhe von mindestens [x] ausgerüstet sein, das dauerhaft an einer für die Prüfung leicht zugänglichen Stelle am Schüttgut-Container angebracht ist und das den vollständigen Code wiedergibt."

(Widerspruch zu Absatz 6.11.4.3.2 da in den Fällen des Absatzes 6.11.4.3.2 kein Metallschild angebracht werden muss.)

---

<sup>1</sup> Vorbehaltlich der Bestätigung.

*Anmerkung des Autors: Der Text dieses Abschnitts ist lediglich indikativer Natur. Der Großteil des Inhalts hängt von spezifischen Entscheidungen der Gemeinsamen Tagung ab.*

## **Kapitel 7.3 Vorschriften für die Beförderung in Schüttgut-Containern**

**7.3.1.1** erhält folgenden Wortlaut:

**"7.3.1.1** Ein Gut darf in Schüttgut-Containern nur befördert werden, wenn entweder

- a) in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 10 eine Sondervorschrift mit dem Code «BK 2» angegeben ist, welche die multimodale Beförderung ausdrücklich zulässt, und die anwendbaren Vorschriften des Abschnitts 7.3.2 zusätzlich zu den Vorschriften dieses Abschnitts eingehalten werden oder
- b) in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 17 eine Sondervorschrift mit dem Code «BK» angegeben ist, welche diese Beförderungsart ausdrücklich zulässt, und die anwendbaren Vorschriften der Abschnitte 7.3.2 und 7.3.3 zusätzlich zu den Vorschriften dieses Abschnitts eingehalten werden oder

c) eine Sondervorschrift in Kapitel 3.3 [6xy, 6za und 6bc in Spalte 6 der Tabelle A in Kapitel 3.2 bei UN 2794, 2795, 2800, 3028, 3257 und 3258] und zusätzlich die Vorschriften dieses Abschnitts eingehalten werden.

*[Der letzte Satz und die Bem. bleiben unverändert.]*

**7.3.2** Am Ende der Überschrift hinzufügen:

"oder b)".

**7.3.3** erhält folgenden Wortlaut:

**"7.3.3 **Zusätzliche Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung bei Anwendung der Vorschriften des Unterabschnitts 7.3.1.1 b)****

Folgende zusätzliche Vorschriften sind anwendbar:

*[Diesen Vorschriften werden später ähnlich wie in Abschnitt 7.3.2 Absatznummern zugeordnet.]*

*Güter der Klasse 4.1*

Stoffe der UN-Nummer 1334 dürfen nur in Schüttgut-Container befördert werden, deren mit dem Stoff in Kontakt stehenden Oberflächen aus Metall sind.

*Güter der Klasse 4.2*

[Güter der Klasse 4.2 dürfen nur in Schüttgut-Container befördert werden, deren mit dem Stoff in Kontakt stehenden Oberflächen aus Metall sind.

*Güter der Klasse 4.3*

Die derzeit für die Beförderung in loser Schüttung zugelassenen Stoffe der Verpackungsgruppen II und III sind dem Code «BK2» zugeordnet.

Stoffe der Verpackungsgruppe II müssen in luftdicht verschlossenen Schüttgut-Containern befördert werden.

[Stoffe der UN-Nummern 1405, 2844 und 3170 dürfen in Schüttgut-Containern des Typs BK 1 befördert werden, wenn sie in Stücken vorliegen.]

[Stoffe der Verpackungsgruppen II und III dürfen in Schüttgut-Containern des Typs BK 1 befördert werden, wenn sie in Stücken vorliegen.]

#### *Güter der Klasse 6.2*

*[Text der Sondervorschrift VW 11/VV 11 einfügen, sofern die Gemeinsame Tagung dies für erforderlich hält.]*

#### *Güter der Klasse 8*

Güter der Klasse 8 dürfen nur in Schüttgut-Containern mit einem ausreichenden Schutz gegen Korrosion befördert werden.

*[Für Stoffe der UN-Nummern 2794, 2795, 2800 und 3028 den Inhalt der Sondervorschrift VW 14/VV 14 in eine Sondervorschrift 6xy in Kapitel 3.3 überführen und diese Sondervorschrift den genannten UN-Nummern in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (6) zuordnen.]*

#### *Güter der Klasse 9*

*[Für Stoffe der UN-Nummern 3257 und 3258 den Text der Sondervorschriften VW 12/VV 12 und VW 13/VV 13 in die Sondervorschriften 6za und 6bc in Kapitel 3.3 überführen und diese Sondervorschriften den beiden UN-Nummern in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (6) zuordnen.]*

Für Stoffe der UN-Nummern 2315, 3151, 3152 und 3432:

Die Stoffe müssen in Schüttgut-Containern befördert werden, die dicht oder zum Beispiel durch eine geeignete und ausreichend feste Innenauskleidung abgedichtet sein müssen. Diese Stoffe dürfen durchschnittlich nicht mehr als 1000 mg/kg an Stoffen der zugeordneten UN-Nummer enthalten. Die Konzentration dieses Stoffes oder dieser Stoffe darf an keiner Stelle der Ladung höher als 10000 mg/kg sein.

Güter der UN-Nummern 2211 (Klasse 9), 3175 (Klasse 4.1) und 3314 (Klasse 9) müssen in ausreichend belüfteten Schüttgut-Containern befördert werden.

Güter der UN-Nummern 3175 (Klasse 4.1), 3243 (Klasse 6.1) und 3444 (Klasse 8) müssen in Schüttgut-Containern befördert werden, die dicht oder zum Beispiel durch eine geeignete und ausreichend feste Innenauskleidung abgedichtet sein müssen."

**5.4.1.1.17** erhält folgenden Wortlaut:

**"5.4.1.1.17** (gestrichen)".

---